

ANTRAG

der Landesregierung

Feststellung nach § 28a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass mit Blick auf die Ausbreitung der Omikron-Virus-Variante BA.2 der Corona-Virus-Krankheit 2019 (COVID-19), der 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen, der Hospitalisierungsrate und der ITS-Auslastung in den Landkreisen Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis Rostock, Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen sowie in den kreisfreien Städten Schwerin und Hanse- und Universitätsstadt Rostock und somit in ganz Mecklenburg-Vorpommern weiterhin durch eine epidemische Ausbreitung der Corona-Virus-Krankheit 2019 (COVID-19) die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage mit einer Überlastung der Krankenhauskapazitäten im Sinne des § 28a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht.
- II. Er stellt daher die Anwendbarkeit nachfolgender konkreter Maßnahmen im ganzen Land in allen öffentlich zugänglichen Bereichen fest:
 1. grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske oder medizinischen Gesichtsmaske in Innenbereichen und dringender Empfehlung zum Tragen im Außenbereich immer dann, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann;
 2. Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, ersatzweise bei Sitzplätzen die Gewährleistung des sogenannten Schachbrettmusters;
 3. Fortschreibung der 3G-Regel entsprechend den Übergangsvorschriften;
 4. Fortschreibung des 2G-Optionsmodells entsprechend den Übergangsvorschriften;
 5. Fortschreibung der 2G+-Regel in Clubs, Diskotheken entsprechend den Übergangsvorschriften;
 6. Aufrechterhaltung der Pflicht zum Vorhalten von Hygienekonzepten entsprechend den Übergangsvorschriften.

III. Diese Feststellung gilt bis 27. April 2022, sofern der Landtag diese nicht zuvor erneut trifft oder diese ganz oder teilweise aufhebt.

Simone Oldenburg

In Vertretung für die Ministerpräsidentin

Begründung:

Es liegt eine konkrete Gefahr im Sinne des § 28a Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 und 2 IfSG vor. Eine konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht, wenn aufgrund einer besonders hohen Anzahl von Neuinfektionen oder eines besonders starken Anstiegs an Neuinfektionen eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten in der jeweiligen Gebietskörperschaft droht. Zur Beurteilung einer konkreten Gefahr können darüber hinaus nachfolgende Parameter herangezogen werden: die Anzahl der in Bezug auf die Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen. Dabei sind jeweils die für den Landkreis und die kreisfreie Stadt vorliegenden Zahlen in einer Gesamtschau als Beurteilungsmaßstab anzusetzen. Gemessen daran besteht für alle Landkreise und kreisfreien Städte eine konkrete Gefahr im Sinne des § 28a Absatz 8.

Eine epidemische Ausbreitung der besonders ansteckenden Virus-Variante BA.2 der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) ist festzustellen. Die Omikron-Variante BA.2 ist mit über 80 % aller Fälle in Mecklenburg-Vorpommern überdurchschnittlich häufig vertreten (CoMV-Gen Virusmutationsbericht, Stand: 18. März 2022). Sie zeichnet sich durch die bisher höchste Ansteckungsrate aller COVID-19-Mutanten aus.

Durch eine sich dynamisch ausbreitende Infektionslage droht eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten in allen Teilen des Landes im Sinne des § 28a Abs. 8 IfSG. Mecklenburg-Vorpommern hat mit einer 7-Tage-Inzidenz von 2 422,4 Infizierten/100 000 Einwohner (Stand: 23. März 2022) derzeit die höchsten Inzidenzen bundesweit.

Lage in den Landkreisen/kreisfreien Städten (LAGuS-Bericht risikogewichtete Stufenkarte vom 23. März 2022):

	7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen	7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen	ITS-Auslastung
HRO	2 444,7	6,7	11,9
SN	2 611,7	9,4	12,7
MSE	1 186,2	15,5	11,6
LRO	3 275,4	10,6	11,9
VR	2 416,8	16,9	16,4
NWM	2 499,8	3,8	12,7
VG	2 564,3	22,5	16,4
LUP	2 737,4	11,8	12,7

Die hohe 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen spiegelt den hohen Infektionsdruck in der Bevölkerung wieder, der sich aktuell verstärkt in der Belastung des Gesundheitswesens abbildet. Dabei sind die Krankenhäuser derzeit sowohl durch eine Höchstzahl an aufgrund von COVID-Infektionen eingelieferten Patienten belastet (7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen von 12,9 %, Stand: 23. März 2022). Hinzu kommen sehr viele Patienten, die wegen anderer Erkrankungen, aber auch mit COVID im Krankenhaus aufgenommen werden und aufgrund der hohen notwendigen Schutzmaßnahmen zu einer Verschärfung der Belastung führen. Die IST-Auslastung durch COVID-Patienten befindet sich mit einem Wert von 13,7 % ebenfalls auf sehr hohem Niveau (LAGuS-Bericht vom 23. März 2022). Besonders kritisch wird die Situation im Gesundheitswesen durch den erheblichen Personalausfall aufgrund infizierter oder in Quarantäne befindlicher Mitarbeitender. Patienten werden über alle Kliniken des Landes bestmöglich verteilt. Die Gesamtauslastung der Krankenhäuser liegt im ITS-Bereich bei mehr als 85 % (LAGuS-Bericht vom 23. März 2022). Elektive Eingriffe müssen verschoben werden. Reha-Kliniken werden weiterhin als Ersatzkrankenhäuser genutzt, um alle Patienten ordnungsgemäß versorgen zu können. Eine vergleichbar kritische Belastung zeigt sich bei der ambulanten ärztlichen Versorgung und im Pflegebereich.

Das Infektionsschutzgesetz ermöglicht in dieser konkreten Gefahrenlage die weitere Anwendung von bestimmten Schutzmaßnahmen. Als besonders effektiv haben sich insoweit die Pflicht zum Tragen von Atemschutz- oder medizinischen Masken sowie die 3G-Regel erwiesen, die die Inanspruchnahme von bestimmten Angeboten von einem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis abhängig macht. Insbesondere in Bereichen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht kontrollierbar ist, bewirkt die 2G-Regel einen weiteren Schutz vor schweren Erkrankungen. Mit einrichtungsbezogenen Hygienekonzepten wird ein zusätzlicher Schutz erreicht.

Gemäß § 28a Abs. 8 IfSG hat das Landesparlament die Feststellung innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten entweder zu verlängern oder aufzuheben. Die auf der Feststellung basierende Rechtsverordnung der Landesregierung hat gemäß § 28a Abs. 5 und 8 IfSG eine maximale Geltungsdauer von vier Wochen und muss dann jeweils durch Beschluss der Landesregierung verlängert werden, solange und soweit die Feststellung des Landesparlamentes aufrechterhalten wird.